

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20. November 2012

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
David McAllister

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach
§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung
und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung
und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung
zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder**

Artikel 1

(1) Dem unterzeichneten Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 Abs. 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
über die Übertragung von Aufgaben
nach §§ 802k Abs.1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der
Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1
Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1
der Vermögensverzeichnisverordnung zur
Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen
Vollstreckungsportals der Länder**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verbraucherschutz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz und für Verbraucherschutz,

das Saarland, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Justizministerin,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz und für Europa,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

und

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Ziel der Gesetzesnovellierung „Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“ ist es, die Informationsbeschaffung des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung zu verbessern und die Führung der Schuldnerverzeichnisse der Länder zu modernisieren. Die Länder betreiben gemeinsam unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de ein Internetportal (Vollstreckungsportal). Das Vollstreckungsportal eröffnet die zentrale Auskunft aus den Schuldner- und Vermögensverzeichnissen der Länder (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (§§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung).

§ 1

Gegenstand und Ziele des Vollstreckungsportals

Mit dem bundesweiten Vollstreckungsportal werden folgende Ziele erreicht:

1. Über das Vollstreckungsportal wird den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in den Datenbestand der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse der Länder in elektronischer Form eröffnet.
2. Das Vollstreckungsportal erlaubt den gesetzlich Berechtigten eine bundesweite Suche über die eingetragenen Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen (Schuldnerdaten) der Länder.
3. Das Vollstreckungsportal stellt im Zusammenwirken mit Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung bereit.
4. Das Vollstreckungsportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Vollstreckungsportal stellt die technischen Voraussetzungen bereit, um die Daten der Schuldnerverzeichnisse und der Vermögensverzeichnisse aller Länder über eine einheitliche Schnittstelle zu übernehmen und die Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis zu erstellen und zu versenden.

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

(1) Die Länder bestimmen das Vollstreckungsportal als das länderübergreifende zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne der §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, über das die Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder abrufbar sind.

(2) Die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis der zentralen Vollstreckungsgerichte der Länder werden in einheitlicher elektronischer Form an den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals der Länder übermittelt.

§ 3

Protokollierung der Abrufe und Sperrung des Bezugs von Abdrucken

(1) Die Bereitstellung der Daten aus den Schuldnerverzeichnissen und Vermögensverzeichnissen der Länder zum Zwecke der Einsichtnahme und zum Abdruckversand umfasst auch die Pflicht zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung.

(2) Die Länder sind befugt, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken, die die von diesen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, oder bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen zu sperren.

§ 4

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

(1) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen (§ 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Länder übertragen die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1) und 2) ist der Direktor des Amtsgerichts Hagen.

(4) Eine Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) beurteilt sich nach dem Recht des Landes, aus dessen Schuldnerverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll.

§ 5

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen

(1) Zur Abgeltung der Gebühren nach § 4 Abs. 1 ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme gestattet.

(2) Die Länder erhalten zum Nachweis der nach § 4 Abs. 1 erhobenen Gebühren eine monatliche Übersicht.

§ 6

Auskehrung der Einnahmen

(1) Die aufgrund der Übertragungen nach § 4 eingenommenen Gebühren werden quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen.

(2) Einnahmen für Auskünfte aus dem Vollstreckungsportal, welche dem Schuldnerverzeichnis eines Landes zugeordnet werden können, fließen diesem Land in der landesrechtlich bestimmten Höhe zu. Im Übrigen werden die Einnahmen nach dem jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssel verteilt.

(3) Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die - gegebenenfalls nach Abzug von Gebühren eines elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens - dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 7

Kosten und Betrieb des Vollstreckungsportals

(1) Die Länder erstatten dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel zum Stichtag der Abrechnung.

(2) Die Einzelheiten über den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden in einer Dienstleistungsvereinbarung gesondert geregelt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2014 zulässig.

Für das Land Baden-Württemberg
Der Justizminister
(Ort, Datum, Name) *

Für den Freistaat Bayern
Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Berlin
Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Brandenburg
Der Justizminister
(Ort, Datum, Name)

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Justiz und Verfassung
(Ort, Datum, Name)

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin der Behörde für Justiz und Gleichstellung
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Hessen
Der Minister für Justiz, Integration und Europa
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Justizministerin
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Niedersachsen
Der Justizminister
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Justizminister
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister für Justiz und für Verbraucherschutz
(Ort, Datum, Name)

Für das Saarland
Die Justizministerin
(Ort, Datum, Name)

*) Red. Anm.: Ort, Datum und Namen der Unterzeichnenden werden bei der Veröffentlichung des Staatsvertrages nachgetragen.

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister der Justiz und für Europa
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration
(Ort, Datum, Name)

Für das Land Thüringen
Der Justizminister
(Ort, Datum, Name)

Begründung

A. Allgemeines

1. Anlass und Ziele des Gesetzes

Das zurzeit noch geltende Recht der Zwangsvollstreckung ist maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt. Seither hat sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt. Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß.

Mit der im Juli 2009 verabschiedeten Gesetzesnovellierung zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrÄndG) (BGBl. I 2009 S. 2258 ff.), welche am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, werden folgende Verbesserungen erreicht:

Die Informationsgewinnung durch den Gläubiger kann nun bereits vor dem ersten Pfändungsversuch erfolgen. Darüber hinaus werden die vormals bestehenden Beschränkungen der Eigenangaben des Schuldners aufgehoben.

Die Vermögensverzeichnisse und die Schuldnerverzeichnisse werden von zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder in elektronischer Form geführt und in einem bundesweiten Vollstreckungsportal zum Zweck der länderübergreifenden Auskunft zusammengeführt. Dies wird zu einer erheblichen Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei den einzelnen Gerichten führen. Darüber hinaus steigert dies die Effektivität der Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers. Die in der Gesetzesnovellierung vorgesehene elektronische Führung, Zentralisierung und Automatisierung sowohl der Vermögensverzeichnisse als auch der Schuldnerverzeichnisse der Länder wird durch den gemeinsamen Betrieb eines bundesweiten Vollstreckungsportals konsequent umgesetzt. Die zentrale Erhebung und gegebenenfalls Vollstreckung von Gebühren für die Einsichtnahme und den Abdruckversand von Schuldnerdaten werden die Synergieeffekte für die Länder im laufenden Betrieb des Vollstreckungsportals noch verstärken.

In der 88. Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung am 23. und 24. November 2010 in Genf haben die Bundesländer die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen gebeten, den Auftrag zur Errichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder unter der Internetadresse www.vollstreckungsportal.de an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zu erteilen. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen hat Ende Juni 2011 einen ersten Entwurf eines Staatsvertrages und einer Dienstleistungsvereinbarung vorgelegt und mit Schreiben vom Januar 2012 und April 2012 jeweils überarbeitete Entwürfe übersandt. Mit Einverständnis des Ministerpräsidenten hat das Justizministerium die Vertragsverhandlungen mit den Ländern geführt. Eine finale inhaltliche Abstimmung der Entwürfe erfolgte auf einem Workshop der Länder am 15. Mai 2012 in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen. Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen legte anschließend im Juni 2012 die endgültig redaktionell und inhaltlich abgestimmten Versionen des Staatsvertrages und der Dienstleistungsvereinbarung nebst Anlagen und Begründung vor. Nach zustimmender Kenntnisnahme vom beabsichtigten Staatsvertrag und der weiteren Dienstleistungsvereinbarung durch das Kabinett am 2. Oktober 2012 sowie entsprechender Ermächtigung durch den Ministerpräsidenten paraphierte der Justizminister am 9. Oktober 2012 den Staatsvertrag und unterzeichnete die Dienstleistungsvereinbarung.

Die seitens der Länder - an das durch das Land Nordrhein-Westfalen errichtete und dort betriebene Vollstreckungsportal - übertragenen Aufgaben, insbesondere die Einziehung der Gebühren über ein elektronisches Bezahlsystem, die technisch vorgesehenen Mahnstufen für nicht rechtzeitig eingegangene Zahlungen und die Überleitung in die Gebührenvollstreckung, sind hoheitlicher Art. Um die entsprechenden Befugnisse von den örtlich zuständigen Stellen der Länder auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen, ist nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Abschluss eines Staatsvertrages erforderlich. Die näheren Einzelheiten über den Betrieb und die Entwicklung des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder sowie die Höhe der Kosten werden gesondert in einer Dienstleistungsvereinbarung geregelt.

2. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Die mit dem Staatsvertrag angestrebte Zusammenarbeit der Länder bei der Entwicklung und dem Betrieb des Portals stellt für Niedersachsen eine kostengünstige Lösung dar. Von den einmaligen Kosten in Höhe von 1 055 000 Euro für die programmtechnische Errichtung sowie den laufenden jährlichen Betriebskosten von rund 728 000 Euro entfallen nach Kostenaufteilung gemäß dem Königsteiner Schlüssel rund 98 000 Euro (Errichtung) und rund 68 000 Euro (laufende Kosten ab 2013) auf Niedersachsen, die aus den im Einzelplan 11 bereitstehenden IT-Mitteln des Justizministeriums finanziert werden. Ohne das Bundesvollstreckungsportal müsste Niedersachsen ein landeseigenes Vollstreckungsportal aufbauen, das in der Folgezeit zu betreiben und zu pflegen wäre. Für ein eigenes Landesportal würden weitaus höhere Kosten anfallen als sie tatsächlich durch das gemeinsame Vollstreckungsportal aller Länder für Niedersachsen entstehen.

Diese Kosten sollen durch die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Abdrucken und für die Einsicht in das bundesweite Schuldnerverzeichnis gedeckt werden. Eine mittelfristige Amortisation der Kosten ist zu erwarten.

Sowohl die vorgenannten Ausgaben zur Errichtung des Vollstreckungsportals als auch mögliche weitere Aufwendungen für Umstellungskosten bei Gerichten, Gerichtsvollziehern und allgemeinen sowie besonderen Vollstreckungsbehörden gehen auf die Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zurück. Der Staatsvertrag enthält keine eigenen nennenswerten Auswirkungen, da er lediglich die Vorgaben des förmlichen Gesetzes sowie der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und der Vermögensverzeichnisverordnung des Bundes umsetzt.

3. Beteiligungen

Eine Anhörung von Verbänden hat nicht stattgefunden, da deren Interessen nicht betroffen sind. Es handelt sich ausschließlich um eine justizinterne Organisationsangelegenheit.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes beteiligt. Er hat keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Staatsvertrag geäußert.

4. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Entsprechende Auswirkungen sind weder vom Gesetzesentwurf noch vom Staatsvertrag zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Wie in der Präambel der Staatsvertrages näher ausgeführt, wollen die Länder von der gesetzlich vorgesehen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung bei gemeinsamer Betreuung eines Vollstreckungsportals Gebrauch machen.

1. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Artikel 1 enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag, seine Veröffentlichung und die Bekanntmachung des Datums seines Inkrafttretens.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

2. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

In der Präambel wird die Motivation der Länder zur Betreibung des Vollstreckungsportals niedergelegt.

Zu § 1:

§ 1 stellt die wesentlichen Ziele des bundesweiten Vollstreckungsportals dar. § 1 Nr. 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrages, dass die vertragsschließenden Länder über das gemeinsame Vollstreckungsportal den gesetzlich Berechtigten die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse und Vermögensverzeichnisse der Länder ermöglichen. § 1 Nr. 2 regelt, dass diesen Berechtigten eine länderübergreifende Suche eingeräumt wird. § 1 Nr. 3 legt fest, dass das Vollstreckungsportal auch im Zusammenwirken mit technischen Systemen, zu denen eine Vertrauensbeziehung besteht (sog. Vertrauensdomäne), ein zentrales und länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem im Internet zur Registrierung der Nutzungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 4 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV) bereitstellt. In § 1 Nr. 4 wird die länderübergreifende Gebührenabrechnung und gegebenenfalls erforderliche Gebührenvollstreckung geregelt. § 1 Nr. 5 regelt die im Gesetz vorgesehene bundesweit einheitliche Art der elektronischen Datenübernahme in das Vollstreckungsportal.

Zu § 2:

In § 1 Abs. 1 bestimmen die teilnehmenden Länder das Vollstreckungsportal als die zentrale Auskunftsstelle im Sinne von § 802 k Abs. 1 Satz 2 und § 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung werden alle ab dem 1. Januar 2013 übermittelten Daten der Schuldner- und Vermögensverzeichnisse der Länder zentral aus dem Vollstreckungsportal beauskunftet. In § 1 Abs. 2 wird bestimmt, dass die 16 Schuldner- und Vermögensverzeichnisse der Länder dem Betreiber des Vollstreckungsportals, dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), die Schuldnerdaten in einheitlicher elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Zu § 3:

In § 3 Abs. 1 wird bestimmt, dass neben der zentralen Bereitstellung der Schuldnerdaten zum Zweck der Beauskunftung auch die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 4 der Vermögensverzeichnisverordnung im Vollstreckungsportal zu erfolgen hat. Die gesetzlich vorgeschriebene Protokollierung von lesenden und schreibenden Zugriffen auf den Datenbestand der Länder erfolgt konsequenter Weise an der Auskunft erteilenden Stelle beim IT.NRW. Eine ebenfalls diskutierte technische Variante, nämlich die Protokollierung von Zugriffen bei den Ländern, hätte zu erheblichen Mehrkosten bei den Ländern aufgrund der dann erforderlichen technisch aufwändigeren Installation geführt. § 3 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, dass die Länder befugt sind, zugelassene Teilnehmer zum laufenden Bezug von Abdrucken aus den Schuldnerverzeichnissen im Fall eines Zahlungsverzugs oder bei Bekanntwerden des Datenmissbrauchs zu sperren. Das Vollstreckungsportal stellt den Ländern hierfür entsprechende technische Möglichkeiten zur Verfügung.

Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 wird festgelegt, dass die teilnehmenden Länder die Zuständigkeit für die Erhebung von Gebühren für den Versand von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis und für die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen (§ 882 h Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung). § 4 Abs. 2 ergänzt den Absatz 1 dahingehend, dass die Vollstreckung von ausstehenden Gebührenforderungen auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen wird, und dass sich die Vollstreckung nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen richtet. Mit § 4 Abs. 3 wird die zuständige Stelle im Land Nordrhein-Westfalen, der Direktor des Amtsgerichts Hagen, für die Gebührenerhebung und die Gebührenvollstreckung festgelegt. Mit § 4 Abs. 4 wird bestimmt, dass sich die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 3 der Justizverwaltungskostenordnung nach dem Recht des Landes bestimmt, aus dessen Schuldnerverzeichnis oder Vermögensverzeichnis eine Auskunft erteilt werden soll. Diese Bestimmung ist dem Umstand geschuldet, dass

in den Ländern unterschiedliche Regelungen für die Gebührenbefreiung des Auskunftssuchenden vorhanden sind. Ein Konsens mit allen Landesjustizverwaltungen dahingehend, dass die von einem Land ausgesprochene Gebührenbefreiung auch für die übrigen Länder des Bundesgebiets gelten soll, konnte nicht erzielt werden. Daher ist die Regelung des Absatzes 4 in dieser Form erforderlich.

Zu § 5:

In § 5 Abs. 1 wird die Verwendung elektronischer Bezahlssysteme zugelassen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung wird zunächst eine Bezahlung mittels Kreditkarte über das elektronische Bezahlssystem „SaferPay“ zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird als Ergänzung zur Bezahlung mittels Kreditkarte derzeit die Verwendung des auf dem Markt weit verbreiteten Bezahlsystems „PayPal“ untersucht. Eine Entscheidung ist jedoch nicht vor dem Jahr 2014 zu erwarten. § 5 Abs. 2 bestimmt, dass die teilnehmenden Länder einen monatlichen Nachweis der eingekommenen Gebühren erhalten.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 1 bestimmt, dass die Einnahmen nach § 4 des Staatsvertrages quartalsweise beginnend mit dem 1. April 2013 an die Länder überwiesen werden. § 6 Abs. 2 regelt die Verteilung der Erlöse an die Länder. Die Suche Berechtigter im Vollstreckungsportal hat unter Beachtung der Vorgaben des § 8 SchuFV zu erfolgen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass dem Auskunftssuchenden mehrere Schuldneinträge aus mehr als einem Schuldnerverzeichnis angezeigt werden. Ist die Zuordnung eines Suchergebnisses zu dem Schuldnerverzeichnis eines Landes nicht möglich, so wird die zu entrichtende Gebühr nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel verteilt. § 6 Abs. 3 legt fest, wie sich der Überweisungsbetrag zusammensetzt.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 legt fest, dass die Länder den im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag dem Land Nordrhein-Westfalens entstehenden Aufwand nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel erstatten. Mit § 7 Abs. 2 wird auf eine Dienstleistungsvereinbarung verwiesen, welche die Einzelheiten zum Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals und die Höhe dieser Kosten gesondert regelt.

Zu § 8:

§ 8 regelt in Absatz 1 Satz 1, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten des Staatsvertrages wird in Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass der Vertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde Wirkung entfaltet, jedoch nicht vor Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung am 1. Januar 2013.

§ 8 Abs. 2 regelt die Geltungsdauer des Vertrages. Da die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Auskünften aus dem Vollstreckungsportal (§ 882 h Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung) zeitlich unbefristet gilt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.